

## **Abfindung**

Ein gesetzlicher Anspruch auf eine Abfindung bei Ausspruch einer Kündigung besteht nicht. Allerdings wird häufig die Zahlung einer Abfindung im Rahmen einer gerichtlichen Güteverhandlung vereinbart, wenn Zweifel an der Wirksamkeit einer Kündigung bestehen und die Parteien das Arbeitsverhältnis beenden wollen.

Die Abfindung kann frei vereinbart werden, denn der Arbeitnehmer kann nicht gezwungen werden, seinen Arbeitsplatz im Falle einer unwirksamen Kündigung aufzugeben. Maßgeblich bei der Höhe der Abfindung ist, ob die Kündigung rechtsfehlerhaft ist. Denn dies erhöht die Chance zur Verhandlung einer entsprechend hohen Abfindungszahlung.

**Sie haben Fragen oder wollen einen Termin vereinbaren? Rufen Sie uns an unter: 02841 - 88 04 999.**